

Amtsblatt

Nummer 10
16.04.2025

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung über die Werbemöglichkeiten an Taxen und Mietwagen im Landkreis Fürstentfeldbruck

57

Allgemeinverfügung über die Werbemöglichkeiten an Taxen und Mietwagen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 11.04.2025

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grundlage von § 43 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung vom 21.06.1975 (BGBl. S. 1573) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S 822) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2B) in der Fassung der Änderung vom 03.12.2024 für die Taxen- und Mietwagenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Fürstenfeldbruck folgende

Allgemeinverfügung über die Werbemöglichkeiten an Taxen und Mietwagen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Straßenverkehrsamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

- I. Mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung sind folgende Werbemöglichkeiten auf Taxen und Mietwagen zulässig.
 1. An Taxen und Mietwagen darf ein Dach- oder Heckwerbeträger angebracht werden.
 2. An Taxen darf auch an jener seitlichen Fahrzeugfläche Werbung aufgebracht werden, auf welcher bauartbedingt Türen fehlen.
 3. An Taxen darf Werbung auch am Heck einschließlich der Stoßstange angebracht werden.
 4. An Mietwagen ist Werbung an allen Fahrzeugflächen erlaubt.
- II. Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:
 - Werbung darf auf dem Dach oder am Heck angebracht sein, wenn für die verwendeten Werbeträger ein Teilegutachten im Sinn von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegt.
 - Eine Ablichtung des Teilegutachtens bzw. der Betriebserlaubnis des verwendeten Werbeträgers sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
 - Dachwerbeträger (besonders Aufbauten) sind an Vorrichtungen (wie z. B. übliche Dachträgersysteme) zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.
 - Die maximal zulässige Größe des Dachwerbeträgers wird folgendermaßen festgelegt:
maximale Länge: 150 cm
maximale Höhe: 50 cm
maximale Tiefe: 15 cm
 - Die maximal zulässige Größe des Heckwerbeträgers wird folgendermaßen festgelegt:
maximale Länge: 55 cm
maximale Höhe: 100 cm
maximale Tiefe: 30 cm

- Die Werbeträger und die Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein, vgl. § 49 a Abs. 1 StVZO. Sie dürfen nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z. B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist unzulässig.
 - Die Erkennbarkeit der Taxen, insbesondere durch die Verwendung des Farbtons hellgelb, RAL 1015, und durch das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BOKraft), muss weiterhin gewährleistet sein. Daher dürfen Werbeträger auf dem Dach und dem Heck nur alternativ – nicht gemeinsam – gestattet werden. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers ist vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.
- III. Unberührt bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO, sowie die Ausrüstungsvorschriften der StVZO.
- IV. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Unternehmer, da sie mit anderen Gebieten gleichgestellt werden müssen. Das öffentliche Interesse steht dem Sofortvollzug nicht entgegen.
- V. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentum Fürstentum folgenden Tag wirksam. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürstenfeldbruck, 11.04.2025

Leiß
Regierungsrat

Thomas Karmasin
Landrat